

Postanschrift: KV Nordrhein Abteilung Qualitätssicherung 40182 Düsseldorf

Kontakt: C. Sybertz / W. Rößner Telefon: (0221) 7763 6502/6563 Telefax: (0211) 5970-33104 E-Mail: onkologie@kvno.de

# Antrag auf Teilnahme an der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 BMV)

Name:		
LANR:		(soweit bereits bekannt)
BSNR:		(soweit bereits bekannt)
	Privatanschrift	Praxisanschrift
Straße:		
PLZ/Ort:		
Telefon:		
Telefax:		
E-Mail:		
Medizinisch	nes Versorgungszentrum (MVZ):	
	ıbungsgemeinschaft (BAG) mit:	
Teilberufsa	usübungsgemeinschaft mit:	
Angestellte	(r) Ärztin/Arzt bei:	



# Folgende Leistungen werden beantragt:

86510	Behandlung florider Hämoblastosen entsprechend § 1 Abs. 2 d und e gemäß Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten "Onkologie-Vereinbarung", Kostenerstattung in Höhe von <b>51,13 Euro</b> , einmal je Behandlungsfall.	
86512	Behandlung solider Tumore entsprechend § 1 Abs. 2 a - c unter tumorspezifischer Therapie gemäß Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten "Onkologie-Vereinbarung", Kostenerstattung in Höhe von <b>25,56 Euro</b> , einmal je Behandlungsfall.	
86514	Zuschlag zu den Kostenpauschalen 86510 und 86512 für die intrakavitäre zytostatische Tumortherapie gemäß Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten "Onkologie-Vereinbarung", Kostenerstattung in Höhe von <b>25,56 Euro</b> , einmal je Behandlungsfall.	
	Die Kostenpauschale 86514 ist nur unter Angabe des/der verwendeten Medikaments/Medikamente berechnungsfähig.	
86516	Zuschlag zu den Kostenpauschalen 86510 und 86512 für die intravenös und/oder intraarteriell applizierte zytostatische Tumortherapie gemäß Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten "Onkologie-Vereinbarung", Kostenerstattung in Höhe von <b>255,65 Euro</b> , einmal je Behandlungsfall.	
	Die Kostenpauschale 86516 ist nur unter Angabe des/der verwendeten Medikaments/Medikamente berechnungsfähig.	
86518	Zuschlag zu den Kostenpauschalen 86510 und 86512 für die Palliativversorgung gemäß Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten "Onkologie-Vereinbarung", Kostenerstattung in Höhe von <b>255,65 Euro</b> , einmal je Behandlungsfall.	
	Die Kostenpauschale 86518 ist bei progredientem Verlauf der Krebserkrankung nach Abschluss einer systemischen Chemotherapie oder Strahlentherapie bzw. nach erfolgter Operation eines Patienten ohne Heilungschance abrechnungsfähig.	
	Die Kostenpauschale 86518 ist im Behandlungsfall nicht neben der Kostenpauschale 86516 berechnungsfähig.	
86520	Zuschlag zu den Kostenpauschalen 86510 und 86512 für die orale zytostatische Tumortherapie einmal je Behandlungsfall.	
	Die Kostenpauschale 86520 schießt die Gespräche im Zusammenhang mit einer peroralen zytostatischen Tumortherapie ein und ist bei einer ausschließlich hormonell bzw. antihormonell wirkenden Therapie nicht berechnungsfähig.	
	Die Kostenpauschale 86520 ist im Behandlungsfall nicht neben den Kostenpauschalen 86514 und 86516 und den GOP 07345, 08345, 09345, 10345, 13435, 13675, 15345 und 26315 berechnungsfähig.	
	Die Kostenpauschale 86520 ist nur unter Angabe des verwendeten Medikaments berechnungsfähig.	



#### I. Fachliche Qualifikation

FA fü Onko	r Innere Medizin mit Zusatzbezeichnung Hämatologie und internistische logie	
FA m	it Zusatzbezeichnung Medikamentöse Tumortherapie	
FA bz	zw. Gebietsbezeichnung, die die Inhalte der o. g. Weiterbildung erfüllt	
Welci	he?	
	fügen Sie dem Antrag Ihre <b>Urkunde für Ihre Zusatzbezeichnung</b> opie) bei.	
II. V	/ertragsärztliche Zulassung	
Zulas <b>oder</b>	sung im Rahmen der fachärztlichen Versorgung (fachärztlich tätig)	
Zulas Für h	sung im Rahmen der hausärztlichen Versorgung (hausärztlich tätig) ausärztlich zugelassene Neuantragsteller ist eine Teilnahme an der logie-Vereinbarung nicht möglich.	
III. F	Patientenzahlen	
g	emäß § 3 Abs. 4	
1.	FA für Innere Medizin mit Zusatzbezeichnung Hämatologie und internistische Onkologie	
	Betreuung von durchschnittlich 120 Patienten je Quartal (in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung) mit soliden oder hämatologischen Neopl	asien.
	<ul> <li>Davon</li> <li>70 Patienten mit medikamentöser Tumortherapie</li> <li>15 Patienten mit intravenöser und/oder intrakavitärer und/oder intraläs Behandlung</li> </ul>	sionaler
2.	Andere Fachgruppen	
	Betreuung von durchschnittlich 80 Patienten je Quartal (in den letzten 12 vor Antragsstellung) mit soliden Neoplasien.	Monaten
	Davon	

und/oder intraläsionaler Behandlung

• 60 Patienten mit antineoplastischer Therapie

10 Patienten mit intravenöser und/oder intrakavitärer antineoplastischer



#### gemäß § 3 Abs. 6 - Jungpraxen

Neu- und Jungpraxen bzw. neu und kürzer als zwei Jahre zugelassene Ärzte sind bei gegebener Qualifikation nach § 3 Abs. 1 auch dann zur Teilnahme an dieser Vereinbarung zuzulassen, wenn die entsprechenden Patientenzahlen nach Abs. 4 vor Beginn der Teilnahme an dieser Vereinbarung sowie innerhalb der darauf folgenden 24 Monaten noch unterschritten werden.

## IV. Organisatorische Maßnahmen

Beschäftigung von qualifiziertem nichtärztlichem Personal:	
Gesundheits- und Krankenpfleger/innen mit staatlich anerkannter Zusatzqualifikation zur Pflege onkologischer Patienten	
oder	
Gesundheits- und Krankenpfleger/innen mit einer mind. dreijährigen Erfahrung in der Pflege onkologischer Patienten in einer onkologischen Fachabteilung	
oder	
medizinische Fachangestellte mit einer onkologischen Qualifikation von 120 Stunden, die auch unmittelbar nach der Einstellung aufgenommen und berufsbegleitend erworben werden kann	
Name, Vorname	
Ritte fügen Sie dem Antrag entsprechende <b>Zeugnisse</b> /	

Fortbildungsnachweise (in Kopie) sowie eine Kopie des Arbeitsvertrages



## Ich erkläre, dass ich folgende organisatorische Voraussetzungen erfülle:

Ständige Zusammenarbeit mit dem Hausarzt, ambulantem Pflegedienst mit besonderer Erfahrung in der Pflege von Patienten mit onkologischen Erkrankungen, Fachabteilungen benachbarter zugelassener Krankenhäuser mit Fachdisziplinen, die in Abhängigkeit von den in der Praxis betreuten Tumorerkrankungen benötigt werden und einem Hospiz (soweit regional vorhanden), welches die Anforderungen der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V erfüllt.	
Sicherstellung einer 24-stündigen Rufbereitschaft für die betreuten Patienten für telefonische Beratungen mit dem Ziel der Vermeidung stationärer Notaufnahmen. Die Rufbereitschaft ist auf Facharztniveau durch Kooperation mit anderen onkologischen Schwerpunktpraxen/Fachabteilungen der Krankenhäuser sicherzustellen.	
Einrichtung einer ausreichenden Anzahl spezieller Behandlungsplätze mit angemessener technischer Ausstattung (inklusive programmierbarer Medikamentenpumpen) für intravenöse Chemotherapie und Bluttransfusionen, die auch für bettlägerige Patienten erreichbar sind und bei Bedarf auch an Wochenenden und Feiertagen zur Verfügung stehen. Für stark immundefiziente Patienten oder Patienten mit ansteckenden Erkrankungen sind separate Untersuchungs- und Behandlungsräume vorzuhalten.	
Verwendung von Fertigapplikatoren	
Bitte fügen Sie eine Bestätigung der Apotheke, mit welcher Sie zusammenarbeiten, bei	
Falls Sie keine Fertigapplikatoren verwenden, bestätigen Sie bitte folgende Angaben <i>:</i>	
<ul> <li>In der Praxis gelten folgende Voraussetzungen:</li> <li>Qualitätsgesicherte, therapiegerechte verfügbare Zubereitung der zur parenteralen Tumortherapie benötigten Wirkstoffe</li> <li>entsprechendes Fachpersonal (PTA)</li> <li>Eine Entsorgung von Medikamentenrückständen nach den Richtlinien der jeweils zuständigen Behörde</li> <li>Gewährleistung und Dokumentation von Sicherungsmechanismen zum Ausschluss von Verwechslungen von Zytostatikalösungen und Blutprodukten</li> </ul>	
Dokumentation nach den Vorgaben des Anhangs 1 der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 BMV)	



Kostenloses industrieunabhängiges Informationsmaterial für Patienten über deren Tumorerkrankung und Behandlungsalternativen, z.B. "Blaue Reihe".	
Pläne (SOP) für typische Notfälle bei Behandlung von Patienten mit onkologischen Erkrankungen einschließlich der schnellstmöglichen Verlegung auf die Intensivstation oder die operative bzw. interventionelle Fachabteilung eines benachbarten zugelassenen Krankenhauses sowie ständige Verfügbarkeit der für Reanimation oder sonstige Notfälle benötigten Geräte und Medikamente.	
Zusammenarbeit mit benachbarten Vertragspraxen oder Fachabteilungen benachbarter zugelassener Krankenhäuser, die zeitnah und bei Bedarf täglich die notwendige Labordiagnostik einschließlich mikrobiologischer, zytologischer und histopathologischer Untersuchungen, bildgebende Diagnostik einschließlich CT und MRT und Versorgung mit Blutkonserven ermöglicht.	
Zusammenarbeit mit onkologischen Nachsorgeleitstellen gem. den Vorgaben der KV Nordrhein	
Mitgliedschaft in einem interdisziplinären onkologischen Arbeitskreis oder Tumorzentrum	
V. Onkologische Kooperationsgemeinschaft gemäß § 6 der Anlage 7 BMV	
Bildung einer onkologischen interdisziplinären Kooperationsgemeinschaft zur Sicherstellung der wohnortnahen Diagnostik und umfassenden Planung der Therapie der Tumorerkrankung, in der folgende Fachbereiche vertreten sind:	
Hämatoonkologie	
Pathologie	
Radiologie	
Strahlentherapie	
Palliativmedizin (Arzt mit der Zusatzweiterbildung Palliativmedizin)	
<ul> <li>Weitere Fachdisziplinen in Abhängigkeit von den in der Praxis betreuten Tumorerkrankungen</li> </ul>	
Die schriftliche Vereinbarung der Mitglieder liegt dem Antrag bei (s. Anlage).	



Die	e Mitglieder der Kooperationsgemeinschaft erfüllen folgende Aufgaben:	
•	Einführung und Anpassung wissenschaftlich gesicherter Diagnose- und Therapiepläne	
•	Gemeinsame patientenorientierte Fallbesprechungen, in der Regel im Rahmen von Tumorkonferenzen, die regelmäßig für alle durch die Kooperationsgemeinschaft betreuten Tumorerkrankungen stattfinden. Bei Patienten, bei denen eine interdisziplinäre Therapie in Betracht kommt, sind entsprechende Fallbesprechungen unter Beteiligung der notwendigen Fachdisziplinen vor Beginn der Primär- und Reziditivtherapie sowie bei Wechsel des Therapieregimes durchzuführen.	
•	Onkologische Konsile	
•	Gegenseitige Information bei gemeinsamer Betreuung von Patienten	
•	Bei interdisziplinären Behandlungen Festlegung des für die Koordination der Behandlung zuständigen Arztes, der auch für die regelmäßige Information des Hausarztes mit Erstellung eines Nachsorgeplans und die Dokumentation der Behandlung bei Teilnahme an klinischen Studien verantwortlich ist und dem Patienten und seinen Angehörigen als Ansprechpartner regelmäßig zur Verfügung steht.	
•	Die Beratung, Früherkennung oder tumorspezifische Behandlung von Patienten mit einer hereditären Krebserkrankung sollten in enger Kooperation mit einem entsprechenden Zentrum durchgeführt werden.	
not für	er Hausarzt wird regelmäßig über die fachonkologische Behandlung im twendigen Umfang in schriftlicher Form informiert, einschließlich Empfehlungen möglicherweise auftretende Notfälle und eines detaillierten Nachsorgeplans nach schluss der tumorspezifischen Therapie.	
	ist sichergestellt, dass alle an der Kooperationsgemeinschaft beteiligten Ärzte rzfristig auf die notwendigen Patientendaten Zugriff haben.	
Pro	ber die Arbeitsergebnisse der onkologischen Kooperationsgemeinschaften sind otokolle zu erstellen und der Onkologie-Kommission auf Nachfrage eudonymisiert zur Verfügung zu stellen. Die Protokolle müssen Angaben über ilnehmer, Themen, Zeit, Ort und Ergebnisse der Fallberatungen enthalten.	



## VI. Aufrechterhaltung der Teilnahme

	Ich verpflichte mich, die folgenden Nachweise jahresbezogen bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein einzureichen:		
•	Nachweis von jährlich 50 Fortbildungspunkten. Die Fortbildungen müssen sich im Schwerpunkt auf onkologische Fortbildungsinhalte beziehen und von den Ärztekammern anerkannt sein.		
•	Nachweis der kontinuierlichen internen und externen Fortbildung des Praxispersonals. Das Personal muss jährlich an mindestens einer externen onkologischen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen, die von den Ärztekammern oder Kassenärztlichen Vereinigungen anerkannt ist.		
•	Nachweis über mind. zwei industrieneutrale durch die Ärztekammer zertifizierte Pharmakotherapieberatungen (Angebot der Krankenkasse nutzen).		
•	Nachweis der geforderten Patientenzahlen (Die KV Nordrhein überprüft die Erfüllung der erforderlichen Patientenzahlen.)		

## VII. Einverständniserklärung

Ich bestätige hiermit, dass ich die in der "Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten "Onkologie-Vereinbarung" aufgeführten Anforderungen erfülle und mit einer ggf. stattfindenden Begehung meiner Praxisräume durch die von der KV Nordrhein beauftragte Qualitätssicherungskommission einverstanden bin.

Ferner erkläre ich mich mit Teilnahme an dieser Vereinbarung damit einverstanden, dass die gemäß § 300 SGB V (Arzneimittelabrechnung) durch die Krankenkassen geprüften, anonymisierten versichertenbezogenen Daten arztbezogen an die Qualitätssicherungskommission zur gezielten Pharmakotherapieberatung weitergeleitet werden.

Mir ist bekannt, dass für den Fall der Verweigerung der Einverständniserklärung die Genehmigung zur Teilnahme an der Onkologie-Vereinbarung versagt oder widerrufen werden kann.

lch bestätige, dass ich alle sich auf die Vertragsanforderungen beziehenden Änderu der KV Nordrhein <b>unverzüglich</b> mitteilen werde.		
Ort, Datum	Unterschrift/Vertragsarztstempel	
	Ggf. Unterschrift des anstellenden Arztes	



## Vereinbarung über die Bildung einer onkologischen Kooperationsgemeinschaft gemäß § 6 über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten "Onkologie-Vereinbarung"

Zur Sicherstellung einer wohnortnahen ambulanten vertragsärztlichen Behandlung krebskranker Patienten in der vertragsärztlichen Versorgung bilden die unterzeichnenden Ärzte gemeinsam mit dem Antragsteller eine onkologische Kooperationsgemeinschaft.

Durch die Mitglieder der onkologischen Kooperationsgemeinschaft werden folgende Aufgaben erfüllt:

- Einführung und Anpassung wissenschaftlich gesicherter Diagnose- und Therapiepläne
- Gemeinsame patientenorientierte Fallbesprechungen, in der Regel im Rahmen von Tumorkonferenzen, die regelmäßig für alle durch die Kooperationsgemeinschaft betreuten Tumorerkrankungen stattfinden. Bei Patienten, bei denen eine interdisziplinäre Therapie in Betracht kommt, sind entsprechende Fallbesprechungen unter Beteiligung der notwendigen Fachdisziplinen vor Beginn der Primär- und Reziditivtherapie sowie bei Wechsel des Therapieregimes durchzuführen.
- Onkologische Konsile
- Gegenseitige Information bei gemeinsamer Betreuung von Patienten
- Bei interdisziplinären Behandlungen Festlegung des für die Koordination der Behandlung zuständigen Arztes, der auch für die regelmäßige Information des Hausarztes mit Erstellung eines Nachsorgeplans und die Dokumentation der Behandlung bei Teilnahme an klinischen Studien verantwortlich ist und dem Patienten und seinen Angehörigen als Ansprechpartner regelmäßig zur Verfügung steht.
- Die Beratung, Früherkennung oder tumorspezifische Behandlung von Patienten mit einer hereditären Krebserkrankung sollten in enger Kooperation mit einem entsprechenden Zentrum durchgeführt werden.

Vertragsarztstempel, Unterschrift des/der Antragstellers/	 Datum /in
Mitglieder:	
(Bitte jeweils unterschreiben und n Fachrichtung / Schwerpunkt erken	nit dem Stempel versehen, auf dem Stempel soll die ntlich sein.)
 Hämatoonkologie	Palliativmedizin
Pathologie	Radiologie
Strahlentherapie	Weitere FA- / Schwerpunkt-Richtung in Abhängigkeit der betreuten Tumor-erkrankungen